



ETC: Excellent Tax & Corporation Management

Netzwerk internationaler Steuerberater und Rechtsanwälte

Firmengründung England mit Betriebsstätte UK

Einleitung zum Thema Limited gründen

Eine englische Limited ist eine Kapitalgesellschaft nach englischem Recht, das Mindeststammkapital beträgt 1 ePfund. Es handelt sich vergleichbar um die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, mithin sind die Shareholder (Aktionäre) Eigner der Gesellschaft. Erforderlich ist mindestens ein Direktor und Shareholder, wobei eine Person beide Positionen übernehmen kann (Ein-Mann-Gesellschaft). Eine englische Limited mit Betriebsstätte England wird im Mittelstandssatz (bis 300.000 ePfund Ertrag) mit 21% besteuert, danach progressiv steigend bis 30%. Dividendenausschüttungen an eine nicht in England ansässige juristische Person unterliegen im DBA-Sachverhalt keiner Quellensteuer. Zu beachten sind allerdings die DBA-Missbrauchsklauseln und/oder die englischen Gesetze zur rechtswidrigen Verlagerung von Einkünften in Niedrigsteuerrländer. Die Umsatzsteuer (VAT) beträgt 17,5%, im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise gab es eine vorübergehende Senkung auf 15%.

DBA-Sachverhalt

England unterhält mit vielen Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen, so auch mit Deutschland. Mithin ist i.d.R. die Abschirmwirkung eines Doppelbesteuerungsabkommens vorhanden, eine steuerliche Betriebsstätte definiert sich legal über 5 DBA. Bei Anwendung des Deutschen Steuerrechts: Eine Repräsentanz, ein Warenlager oder der ständige Vertreter (5.3 DBA) löst in Deutschland keine Betriebsstätte aus, da §§12/13 AO (Deutsche Abgabenordnung) keine Wirkung entfalten. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit England kennen die üblichen DBA-Missbrauchsklauseln (Aktivitätsvorbehalte, „Subject-to-tax“-Klauseln, -Rückfallklausel, „Remittance-base“-Klauseln, „Switch-over“-Klauseln usw).

EU-Sachverhalt

England ist Mitglied der europäischen Union. Mithin Wirkung der EU-Niederlassungsfreiheit, Urteile des EuGHs, EU-Mutter-Tochter-Richtlinie und/oder EU-Fusionsrichtlinie. I.d.R. Nicht-Wirkung der Deutschen Hinzurechnungsbesteuerung nach §7-14 AStG, sofern in England ein qualifizierter Geschäftsbetrieb installiert ist. Umsatzsteuerrechtlich greift die 6. EG-Richtlinie.

Betriebsstättendefinition in England

Eine Produktionsstätte, eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer (je nach DBA) definiert immer eine Betriebsstätte in England, unabhängig vom Ort der geschäftlichen Oberleitung. Ansonsten definiert sich das Vorliegen einer steuerlichen Betriebsstätte zentral über den "Ort der geschäftlichen Oberleitung": Entweder der Mandant- oder sein Beauftragter- verlagert seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach England und tritt als Direktor der englischen Limited auf ODER unsere englische Kanzlei stellt einen Treuhand-Direktor bzw. angestellten Direktor ODER der nicht in England ansässige Direktor weist nach, dass er sich im Rahmen der notwendigen Leitungsaufgaben an der Betriebsstätte in England aufhält, um diese Leitungsaufgaben gewöhnlich an der englischen Betriebsstätte wahrzunehmen. Weitere Kriterien der Betriebsstätte sind:

-Der Ordentliche Geschäftssitz: Ein reines Registered Office oder ein Anrufbeantworter ist kein ordentlicher Geschäftssitz im Sinne (Annahme der Schein- oder Briefkastenfirma). Es müssen aber nicht immer große Büroräume sein. Es kommt bei der Ausgestaltung des ordentlichen Geschäftssitzes auf die Vergleichbarkeit an.

Vertragliche Anbindung und Rechnungsstellung: Kunden der Limited werden vertragsmäßig an die englische Limited, Betriebsstätte England, angebunden. Die Rechnungsstellung erfolgt von der englischen Betriebsstätte, Zahlungseingänge auf das englische Konto der Limited, alternativ auf ein gebietsfremdes EU_Konto z.B. in Deutschland.

Hinzurechnungsbesteuerung nach Deutschen AStG

Im Kern regelt das deutsche Außensteuergesetz in §§ 7-14 AStG, dass eine Besteuerung der Dividenden beim deutschen Anteilseigner stattfindet, wenn dieser beherrschenden Einfluss auf die Auslandsgesellschaft ausübt (Mehrheits-Gesellschafter), die Auslandsgesellschaft nur passive Einkünfte erwirtschaftet und die Auslandsgesellschaft in einem Niedrigsteuergebiet angesiedelt ist, also unter 25% Ertragssteuer, ergänzend in Deutschland keine steuerliche Betriebsstätte unterhält. Allerdings ist diese Deutsche Regelung im EU-Kontext rechtswidrig. Mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Finanzämter der Länder, ergänzend an die Bundesfinanzakademie, wird England in der Anlage NICHT mehr als Niedrigsteuerland im Sinne des AStG aufgeführt. Dieses ist darin begründet, dass England einen Körperschaftsteuersatz zwischen 21-30% hat und ein Niedrigsteuerland im Sinne des AStGs wie folgt qualifiziert wird: ..grundsätzlich eine Besteuerung unter 25%.

Hinzurechnungsbesteuerung in anderen Ländern

Österreich kennt keine Hinzurechnungsbesteuerung analog dem Deutschen AStG, andere Länder haben jedoch z.T. ähnliche oder analoge Regelungen.

Englische Missbrauchsregeln

Wie die meisten Industriestaaten kennt auch England entsprechende Missbrauchsregeln, um die rechtswidrige Verlagerung von Einkünften ins Ausland zu verhindern. Stichworte sind hier: DBA-Missbrauchsregeln, innerstaatliche Regelungen zur Verhinderung des Gestaltungsmissbrauchs, G20-Abkommen.

EU-Mutter-Tochter-Richtlinie

Bei verbundenen Unternehmen in der EU greift die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie, mithin steuerfreie Vereinnahmung der Dividenden, sofern die Voraussetzungen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllt sind (Beteiligungsschwelle, Beteiligungen auf mindestens ein Jahr ausgelegt, beide Gesellschaften müssen aktiv im Sinne sein).

EU-Fusionsrichtlinie (Einbringung in die europäische Union, Deutsches Recht: §23 UmWStG)

Im europäischen Kontext ist die EU-Fusionsrichtlinie entsprechend anwendbar.

Englische Limited oder PLC als Holding

Aufgrund verschiedener Aspekte die den Inhalt dieser Ausführung sprengen würde, ist England als Holdingstandort nicht geeignet. Geeignete Holdingstandorte wären: Zypern, Spanien, Dänemark, Schweiz.

Englische Limited gründen und Dienstleistungen unserer Kanzlei

-Steuerliche Beratung im Kontext der Gründung einer englischen Limited oder PLC, verbundene Unternehmen, DBA-Recht, Missbrauchsklauseln

-Gründung der englischen Limited, Eintrag ins Companies House, Registerunterlagen, beglaubigte Übersetzungen, Apostille, Registered Office

-Registered Office bis Büro (ordentlicher Geschäftssitz im Sinne)

-Umsatzsteuer ID (VAT No.)

-Kontoeröffnung auf die englische Limited bei einer großen englischen Bank, inkl. Onlinebanking, Kreditkarte und Schecks (der Mandant und/oder wirtschaftlich Berechtigte muss einmal nach England reisen)

-Auf Wunsch bzw. sofern erforderlich: Stellung Treuhand-Direktor und/oder Treuhand-Shareholder, englische Steuer-und Anwaltskanzlei.

-Laufende Buchhaltung,USt-Voranmeldungen (VAT),Jahresabschluss, Anual Return-/Account

-Konzern-Bilanzerstellung, UK Gaap

-Angestelltenverträge nach englischem Recht,steuerliche Meldung, NI-und NHS,Lohnbuchhaltung.

Erweiterte Dienstleistungen

-Glücksspiel Lizenz in England

-Transportlizenz nach englischem Recht, EU-Transportlizenz

-Gründung von Finanzdienstleistungsgesellschaften/Einlagenkreditinstitute nach englischem Recht

-Gründung PLC, vorbereitende Emission und Börsengang nach englischem Recht

Ebene der natürlichen Person

-Verlagerung der unbeschränkten Steuerpflicht der natürlichen Person nach England,steuerliche Meldung,NI-und NHS,Einkommensteuer. Ergänzend: Non-Domc.Status in England, UK Insolvenzverfahren.

Mittelstand und Konzernebene

-steuerliche Gestaltung im Kontext der Einbindung im Konzernverbund

-Laufende Buchhaltung,USt-Voranmeldungen (VAT),Jahresabschluss, Anual Return-/Account, Konzern-Bilanzerstellung, UK Gaap

-Angestelltenverträge nach englischem Recht,steuerliche Meldung, NI-und NHS,Lohnbuchhaltung, Sozialversicherung

LIMITED GRÜNDUNG: VERGLEICH DER DIENSTLEISTUNGEN (UNSERE KANZLEI UND GRÜNDUNGSAGENTUREN)

Dienstleistungen	Unsere Kanzlei	Billiganbieter, reine Gründungsagenturen
Beratung, Gründung und Betreuung über Steuerberater/RA in Deutschland /England	Ja	I.d.R. Nein
Kontoeröffnung in England	Ja	I.d.R. nur "Hilfe bei der Kontoeröffnung", was i.d.R. bedeutet, dass kein Konto eröffnet wird*
Treuhand-Direktor: Steuerberater oder Rechtsanwalt	Ja	I.d.R. Nein
Dauerhaft eingetragener/präsenter Treuhand-Direktor	Ja	I.d.R. Nein**
Treuhand-Shareholder: Steuerberatungskanzlei UK	Ja	I.d.R. Nein
Registered Office UND Headoffice UK	Ja	I.d.R. Nein, nur Registered Office

VAT-Reg./No. in England	Ja	I.d.R. Nein, da nur Registered Office
Steuerkanzlei in UK, deutschsprachig, für Buchhaltung, Jahresabschluss und USt-Voranmeldung	Ja	I.d.R. Nein
Hilfe bei der Installation einer Repräsentanz, unselbständigen Zweigniederlassung oder Zweigniederlassung in anderen EU_Ländern	Ja	I.d.R. Nein
Kontoeröffnung der UK Limited in anderen EU-Ländern (gebietesfremdes EU-Konto):	Ja	I.d.R. Nein
Steuerliche Beratung/Gestaltung im Rahmen der verbundenen Unternehmen	Ja	I.d.R. Nein, da keine Steuerberater
Maintenance of your company statutory books (gesamte Kommunikation mit den englischen Steuerbehörden und HMRC/Companies House via Fax, Telefon, E-Mail, Erstellen des Annual Return, Fristenkontrolle HMRC und Companies House)	Ja	I.d.R. Nein, da keine Steuerberater in UK***
Schweizer Konto (auf Wunsch des Mandanten)	Ja	Ja, aber umständlich:****
Steuerliche Gestaltung "UK Ltd nur als Agent" (90% Vor Besteuerung fließt in die Offshore-Gesellschaft), so das das englische Finanzamt diese Konstellation akzeptiert (kein Gestaltungsmissbrauch im Sinne)	Ja	Nein, nie

* Englische Banken eröffnen ein Konto für eine UK Limited nur, wenn ein "Inländer Direktor der Gesellschaft ist", i.d.R. ist zudem die Anwesenheit des Direktors bei der Kontoeröffnung notwendig (davon abweichend, wenn der Bank der Direktor bekannt ist, z.B. unsere englischen Steuerberater /RAs). Mithin ist außerdem i.d.R. die Anwesenheit des Kontobevollmächtigten bei der Kontoeröffnung notwendig. Genau aus diesen Gründen verweigern die englischen Banken eine Kontoeröffnung bei den Ltd-Gründungen der Billiggründer".

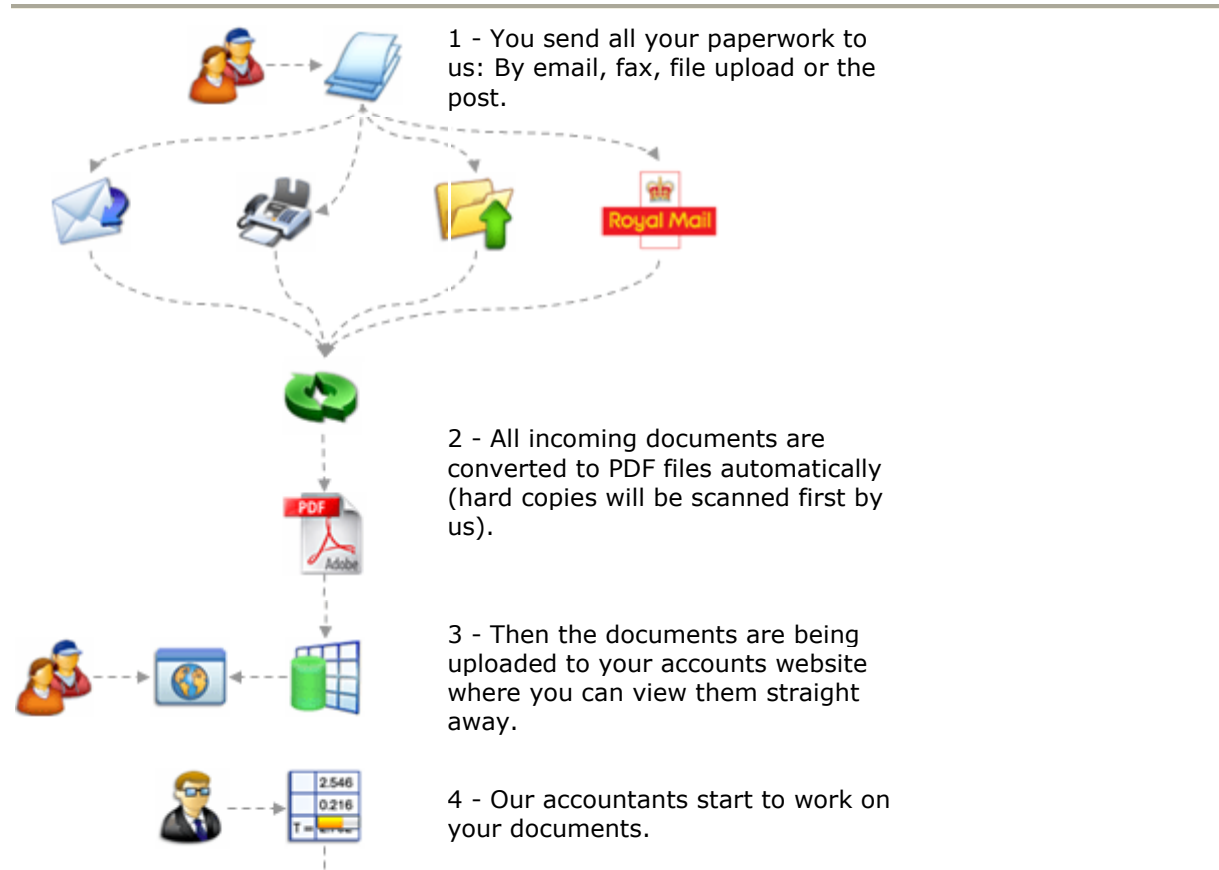
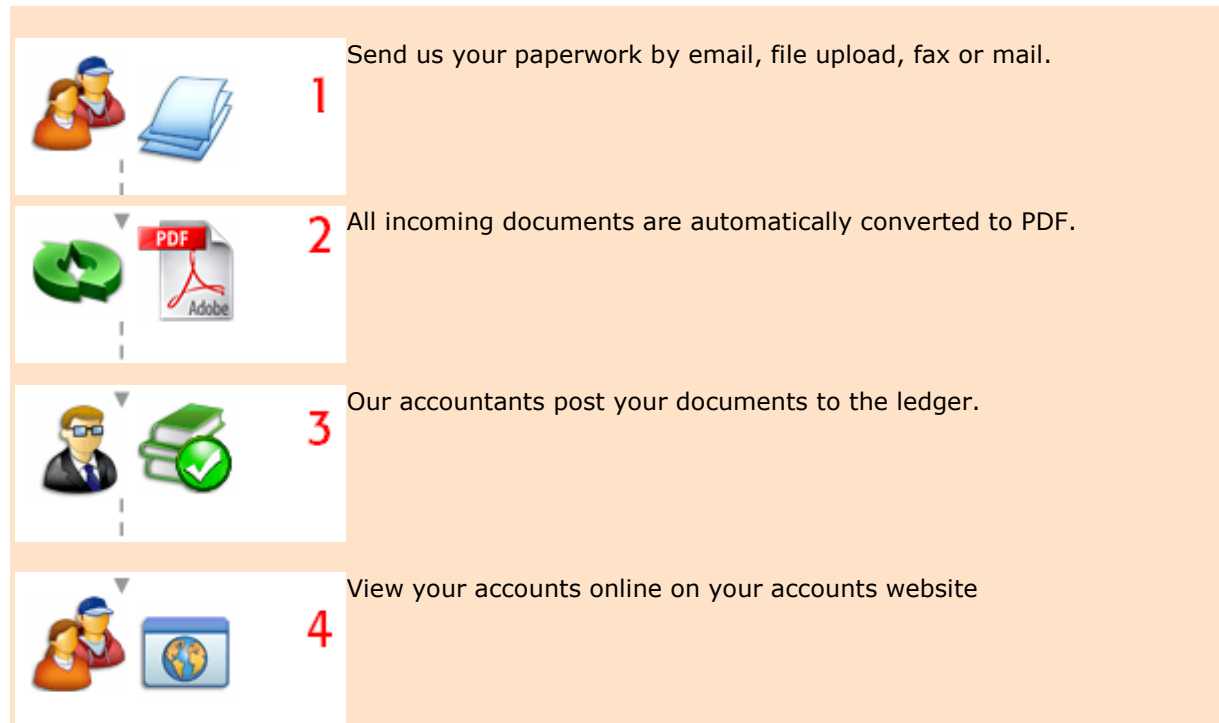
** Nach neuem Recht in UK, muss mindestens ein Direktor eine natürliche Person sein, in der EU Ansässig. Bei der Gestaltung mit einem Treuhand-Direktor ist es von zentraler Bedeutung, dass dieser Direktor während der gesamten Vertragslaufzeit eingetragener und ansprechbarer Direktor ist. Viele Agenturen installieren hingegen einen Gründungs-Direktor und/oder einen "Papier-Direktor", der nicht mehr ansprechbar/präsent ist.

*** Die Einhaltung der Fristen im Rahmen Annual Return/Acc., VAT-Voranmeldungen usw.. ist insbesondere im englischen Recht "entscheidend". Es drohen sonst hohe Strafen oder gar die Löschung der Gesellschaft.

**** Schweizer Banken eröffnen ein Konto auf eine Auslandsgesellschaft i.d.R. nur noch, wenn in der Schweiz eine Niederlassung installiert wird, mithin ein Schweizer als Bevollmächtigter auftritt. Bei uns ist dieses ohne CH Niederlassung möglich.

Buchhaltung, VAT-Voranmeldung und Jahresabschluss UK Ltd

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick unseres Buchhaltungssystems. Wie gewohnt listen Sie alle relevanten Belege (Rechnung Ein-und Aus,Kassenbuch,Kontoauszüge),speichern diese als pdf-Datei und senden diese Dateien per E-Mail an Ihre ind. Infobox.





Bookkeeping Price Plans

Name	Monthly Fee	Inclusive Transactions per Month
Light	£49	25
Compact	£79	50
Standard	£99	75
Premium	£149	150

include:

Inclusive transactions according to price plan	✓
Up to date bookkeeping at all times	✓
Creation of own dedicated accounts website to view your accounts online	✓
Monthly management account reports to view and print	✓
FREE VAT Registration if required	✓
VAT Return (automatically updated during period) to view and print	✓
Preparation of the annual Corporation Tax return	✓
Year End Accounts for submission to Companies House and HMRC	✓
Electronic document storage (PDF) for all your accounts	✓
Qualified, UK based Customer Account Manager (for all queries etc)	✓

PLC Gründung England

Wir gründen für Mandanten Aktiengesellschaften in England (PLC). Dabei übernehmen wir auf Wunsch die gesamten Dienstleistungen, von der Gründung der Gesellschaft, Eintrag ins englische Register, Domizilierung bis Treuhand-Dienste sowie Buchhaltung, Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung.

Eckdaten zur PLC:

- Stammkapital Minimum: 50'000. 00 GBP

- Minimum Einzahlung des Kapitals 25%
- Es müssen mindestens 2 Direktoren benannt werden

Hinweis: Die steuerliche Betriebsstätte ist im Doppelbesteuerungsabkommen legal definiert. Mithin muss eine natürliche Person mit gewöhnlichen Aufenthalt in England, die geschäftliche Oberleitung der PLC innehaben (5 DBA: "Ort der geschäftlichen Oberleitung" als Ort der Betriebsstätte). Entweder der Mandant -oder ein Beauftragter- verlagert seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach England und tritt selbst als Direktor der Gesellschaft auf oder unsere englische Kanzlei kann einen Treuhand- oder angestellten Direktor stellen. Seit Okt. 2008 sind nur noch natürliche Personen als Direktoren zugelassen.

Davon kann abgewichen werden, wenn in England eine Produktionsstätte installiert wird, eine Stätte zur Ausbeutung von Bodenschätzen oder eine Bauausführung länger als 9-12 Monate Dauer. Dann im DBA-Verhältnis immer Betriebsstätte in England, unabhängig vom Ort der geschäftlichen Oberleitung.

- Es muss ein Certified Company Secretary ernannt werden (können unsere englischen Kollegen ebenfalls stellen)

- Es müssen mindestens 2 Shareholder benannt werden (dieses können in-oder ausländische natürliche- oder juristische Personen sein)

-Eine PLC unterliegt der "Auditpflicht" - (Wirtschaftsprüfung) einmal pro Jahr. Wir können hier an eine englische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vermitteln.

ETC: Excellent Tax&Corporation Management

Deutschsprachige Mandanten: Tel: 040/822186-470, Fax: 040/822186-450 - E-Mail: info@etc-lowtax.net -Neuer Wall 50- 20354 Hamburg /Germany

Copyright-Hinweis:

ETC: Excellent Tax&Corporation Management, mithin/und/oder ergänzend ETC Ltd genannt: **Alle Rechte vorbehalten. Kein Copyright.** Die Zusammenstellung dieses Exposé war mit viel Aufwand verbunden. Alle Informationen dienen der persönlichen Information unserer Mandanten. Die in diesem Exposé und auf den Internetseiten der ETC Ltd veröffentlichten Texte, **sind urheberrechtlich geschützt.** Für Fehler im Text wird keine Haftung übernommen. Nachdruck oder Vervielfältigung der Texte/teilweise Texte dieses Exposé und die Weitergabe der multimedialen Dateien im Internet ist nur mit Genehmigung des Urhebers gestattet. Jegliche/r Weitervertrieb/Weitergabe ist ausdrücklich verboten und kann zivil- und/oder strafrechtliche Folgen haben. Wurden Informationen/Textpassagen im Exposé aus anderen Quellen bezogen, ist dieses ausdrücklich angezeigt.